

2020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag 1114/A der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Journalistengesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 16. Juni 1999 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

“Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Entwurf soll die gesetzliche Grundlage für den Abschluß von Gesamtverträgen betreffend die Honorarbedingungen und Aufwandsersätze für ständige freie Mitarbeiter eines Medienunternehmens oder Mediendienstes geschaffen werden. Derzeit enthalten die Kollektivverträge lediglich Honorarempfehlungen, denen jedoch mangels gesetzlicher Deckung keine normative Wirkung zukommt.

Die Zahl der journalistisch tätigen freien Mitarbeiter nimmt stetig zu, etwa 50% aller professionellen österreichischen Journalisten arbeiten als freie oder ständige freie Mitarbeiter. Zudem zeigen einschlägige Umfragen, daß freie Mitarbeit der Berufszugang zum Journalistenberuf schlechthin ist. Da verbindliche Entlohnungsregelungen fehlen, ist der Druck auf die Mitarbeiter enorm groß, ihre journalistischen Beiträge den Medienunternehmen zu unangemessenen Entgeltbedingungen zu überlassen.

Von der Neuregelung sollen jene journalistischen Mitarbeiter eines Medienunternehmens oder Mediendienstes erfaßt werden, die zwar nicht in einem Arbeitsverhältnis, aber in ihrer Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Ihre wirtschaftliche Stellung ist mit jener der Heimarbeiter vergleichbar.

Die Regelungen des Heimarbeitsgesetzes über die Heimarbeitsgesamtverträge sind daher auch Vorbild für die im Entwurf enthaltenen Regelungen über die Gesamtverträge. Entsprechende Regelungen waren bereits in der Regierungsvorlage vom 13. Juni 1979 betreffend ein Medienmitarbeitergesetz (vgl. 19 der Beilagen Sten. Prot. NR XV. GP) enthalten; eine parlamentarische Beschußfassung ist jedoch seinerzeit nicht erfolgt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Materie gründet sich auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht) sowie auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (Abschnitt 1):

Im Hinblick auf die für ständige freie Mitarbeiter vorgesehene Neuregelung – gesetzliche Grundlage für den Abschluß von Gesamtverträgen – ist die Zusammenfassung der für angestellte Journalisten geltenden Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt 1 samt Überschrift („Angestellte Journalisten“) sinnvoll.

Zu Z 3 (Abschnitt 2):

Zu § 16 (Ständige freie Mitarbeiter):

Von der Neuregelung sollen jene journalistischen Mitarbeiter erfaßt werden, die, ohne Arbeitnehmer zu sein, in ihrer Tätigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Medienunternehmen oder

Mediendienst stehen und infolge ihrer wirtschaftlichen Abhangigkeit eines entsprechenden gesetzlichen Schutzes bedurfen, diese Tatigkeit jedoch nicht blos als Nebenbeschaftigung ausuben.

Wirtschaftliche Abhangigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Mitarbeiter fur bestimmte, wenn auch mehrere, Medienunternehmen (Mediendienste) tatig ist, nicht jedoch, wenn er Beitrage einer nahezu unbegrenzten standig wechselnden Anzahl von Medienunternehmen bzw. Mediendiensten liefert oder Beitrage am ,freien Markt‘ anbietet. An weiteren – in der Judikatur bereits im Zusammenhang mit der Qualifizierung einer Person als arbeitnehmerahnlich genannten – Merkmalen sind zu nennen: Mangel einer eigenen unternehmerischen Struktur, langer andauernde oder regelmige Beschaftigung, beeintrichtigende vertragliche Bindungen, wie Konkurrenzklauseln, pauschalierte Abgeltungen und Speseneratze.

Festzuhalten ist, daß nicht samtliche von der Judikatur einmal genannten Merkmale vorhanden sein mussen. Es kommt vielmehr auf das Uberwiegen der wesentlichen Merkmale unter Bercksichtigung der konkreten vertraglichen und faktischen Ausgestaltung des Beschaftigungs(Vertrags)verhaltnisses an. Ebensowenig ist die Bezeichnung des Vertrages ausschlaggebend. Bei der Prufung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 ist auf das jeweilige Beschaftigungsverhaltnis zum jeweiligen Medienunternehmen (Mediendienst) abzustellen.

Ein Pressefotograf mit Gewerbeschein, der seine Werke am Markt anbietet und/oder laufend fur wechselnde Auftraggeber tatig ist, wird nicht als standiger freier Mitarbeiter anzusehen sein.

Zu § 17 (Abschlu von Gesamtvertragen fr standige freie Mitarbeiter):

1. § 17 entspricht § 43 Heimarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 105/1961.
2. Die Kollektivvertrage
 - fr die bei sterreichischen Tageszeitungen angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten, Reporter (KV 318/1996),
 - fr die bei sterreichischen Wochenzeitungen angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Reporter (KV 319/1996) und
 - fr die bei sterreichischen Zeitschriften angestellten Redakteure/innen, Redakteursaspiranten/innen, Redakteursassistenten/innen und Redaktionssekretare/innen (KV 134/1993)
 treffen Regelungen fr standige freie Mitarbeiter im Sinne des § 16 nur insofern, als sie (KV fr Tageszeitungen und KV fr sterreichische Wochenzeitungen jeweils in Anhang 3 Punkt I, KV fr sterreichische Zeitschriften in § 21) lediglich Empfehlungen des sterreichischen Zeitschriftenverbandes betreffend Honorare fr freie Mitarbeiter enthalten.
3. Da die Bestimmungen des ArbVG uber die kollektive Rechtsgestaltung auf im Auftrag eines Medienunternehmens oder Mediendienstes und in Unterordnung unter die wirtschaftlichen Zwecke des Medienunternehmens oder des Mediendienstes fr ein periodisches Medium tatige standige freie Mitarbeiter im Sinne des § 16 mangels Arbeitnehmerschaft nicht anwendbar sind, wird durch die §§ 17 ff ein dem Heimarbeitsgesamtvertrag nachgebildetes eigenstandiges Instrument kollektiver Normsetzung fr diesen Personenkreis geschaffen (vgl. auch die §§ 17 bis 23 der Erlauterungen der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes betreffend den arbeitsrechtlichen Schutz von journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern von Medienunternehmen, Mediendarbeitergesetz, 19 der Beilagen Sten. Prot. NR XV. GP).
4. Die Bestimmungen uber die Gesamtvertrage sind eine systemkonforme Weiterentwicklung der fr den Kollektivvertrag geltenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsrechts.
5. In Abs. 1 und 2 wird in weitgehender bereinstimmung mit § 43 des HeimAG der mogliche Inhalt und die Form der Gesamtvertrage, die Fahigkeit zum Abschlu von Gesamtvertragen sowie das Verhaltnis der von freiwilligen Berufsvereinigungen abgeschlossenen Gesamtvertrage zu jenen, die von gesetzlichen Interessenvertretungen abgeschlossen wurden, geregelt.
Die Schriftform und die Unterzeichnung durch die Vertragspartner bilden somit Voraussetzungen fr die Wirksamkeit des Gesamtvertrages.
6. Grundstzlich sind zum Abschlu von Gesamtvertragen kollektivvertragsfahige Interessenvertretungen ermachtigt.
7. Durch Abs. 3 wird entsprechend den fr Heimarbeitsgesamtvertrage wie auch Kollektivvertrage geltenden Bestimmungen die zwingende Wirkungen der Normen des Gesamtvertrages festgelegt.

Zu § 18 (Geltungsbereich und Gesamtverträge):

§ 18 entspricht im wesentlichen § 44 HeimAG und regelt in Abs. 1 den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der Gesamtverträge. Abs. 2 entspricht weitgehend dem § 44 Abs. 2 HeimAG.

Zu § 19 (Rechtswirkungen der Gesamtverträge):

§ 19 entspricht den Abs. 1 bis 3 des § 45 HeimAG und regelt die Normwirkung (Abs. 1), den Wirksamkeitsbeginn (Abs. 2) und die Außenseiterwirkung (Abs. 3).

Zu § 20 (Hinterlegung und Kundmachung von Gesamtverträgen):

§ 20 Abs. 1 bis 3 entspricht im wesentlichen den Abs. 1 bis 3 des § 46 und Abs. 4 dem § 47 HeimAG. Die Bestimmung regelt die Hinterlegung und Kundmachung der Gesamtverträge.

Zu § 21 (Abänderung und Verlängerung von Gesamtverträgen):

§ 21 entspricht § 48 HeimAG. Die Bestimmungen über die Hinterlegung und Kundmachung gelten sinngemäß auch für Abänderungen und Verlängerungen von Gesamtverträgen.

Zu § 22 (Geltungsdauer und Verlängerung von Gesamtverträgen):

§ 22 entspricht im wesentlichen § 49 HeimAG. Abs. 1 regelt die Geltungsdauer und die Kündigung von Gesamtverträgen, Abs. 2 die Pflicht zur Anzeige des Erlöschen des Gesamtvertrages infolge der Kündigung, Abs. 3 und 4 regeln den zeitlichen Geltungsbereich der Gesamtverträge, Abs. 5 und 6 die mit dem Erlöschen von Gesamtverträgen in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Zu § 23 (Nachwirkung):

In § 23 wird entsprechend § 50 HeimAG die Nachwirkung der Gesamtverträge geregelt."

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den Antrag 1114/A in seiner Sitzung am 30. Juni 1999 in Verhandlung genommen.

Berichterstatter im Ausschuß war der Abgeordnete Helmut **Dietachmayr**.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Gottfried **Feurstein**, Helmut **Dietachmayr** sowie die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales Eleonora **Hostasch** beteiligten, wurde von den Abgeordneten Dr. Gottfried **Feurstein** und Annemarie **Reitsamer** ein Abänderungsantrag betreffend § 18 Abs. 1 eingebracht. Dieser Abänderungsantrag betraf die Korrektur eines Redaktionsfehlers.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 1114/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Gottfried **Feurstein** und Annemarie **Reitsamer** mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1999 06 30

Helmut Dietachmayr

Berichterstatter

Annemarie Reitsamer

Obfrau

Bundesgesetz, mit dem das Journalistengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 81/1983, wird wie folgt geändert:

1. *Die Überschrift des § 1 "Geltungsgebiet des Gesetzes" entfällt. Vor § 1 wird folgender Abschnitt 1 samt Überschrift eingefügt:*

“Abschnitt 1

Angestellte Journalisten”

2. *Die Überschrift des § 13 entfällt.*

3. *Nach § 15 wird folgender Abschnitt 2 samt Überschrift eingefügt:*

“Abschnitt 2

Ständige freie Mitarbeiter

§ 16. (1) Ständiger freier Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist: wer – ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen – in einem Medienunternehmen oder Mediendienst (ausgenommen im Österreichischen Rundfunk im Sinne des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 379/1984) an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen eines Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausübt, im wesentlichen persönlich erbringt und über keine unternehmerische Struktur verfügt.

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe “Medium”, “Medienunternehmen” und “Mediendienst” sind im Sinne des § 1 Z 1, 6 und 7 des Mediengesetzes, BGBI. Nr. 314/1981, zu verstehen.

Abschluß von Gesamtverträgen für ständige freie Mitarbeiter

§ 17. (1) Durch Gesamtverträge können die Honorarbedingungen und Aufwandsersätze der ständigen freien Mitarbeiter im Sinne des § 16 sowie die Rechtsbezeichnungen der Gesamtvertragsparteien geregelt werden. Die Gesamtverträge bedürfen der Schriftform.

(2) Zum Abschluß von Gesamtverträgen sind kollektivvertragsfähige juristische Personen befugt. Wird einer auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt und schließt diese einen Gesamtvertrag ab, so verliert die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung die Fähigkeit zum Abschluß von Gesamtverträgen für die Dauer der Geltung und für den Geltungsbereich des von der Berufsvereinigung abgeschlossenen Gesamtvertrages.

(3) Die Bestimmungen in Gesamtverträgen können durch Einzelvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Gesamtvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für die ständigen freien Mitarbeiter im Sinne des § 16 günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Gesamtvertrag nicht geregelt sind.

Geltungsbereich und Gesamtverträge

§ 18. (1) Der Gesamtvertrag erstreckt sich, sofern er nicht anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches auf ständige freie Mitarbeiter im Sinne des

§ 16 und auf Medienunternehmen (Mediendienste), die zur Zeit des Abschlusses des Gesamtvertrages Mitglieder einer am Gesamtvertrag beteiligten Körperschaft waren oder später werden (Vertragsparteien).

(2) Geht der Betrieb oder ein Teil des Betriebes eines Medienunternehmens (Mediendienstes), das (der) einem Gesamtvertrag unterliegt, auf einen Dritten über, so erstreckt sich der Gesamtvertrag auch auf diesen.

Rechtswirkungen der Gesamtverträge

§ 19. (1) Der Gesamtvertrag gilt, soweit er nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches als Bestandteil der Verträge, die zwischen den ständigen freien Mitarbeitern im Sinne des § 16 und dem Medienunternehmen (Mediendienst) abgeschlossen werden.

(2) Enthält der Gesamtvertrag keine Vorschriften über seinen Wirksamkeitsbeginn, so beginnen seine Rechtswirkungen mit dem auf die Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" folgenden Tag.

(3) Die Rechtswirkungen des Gesamtvertrages treten auch für nichtvertragsangehörige ständige freie Mitarbeiter im Sinne des § 16 ein, die von einem vertragsangehörigen Medienunternehmen (Mediendienst) beschäftigt werden. Dies gilt jedoch nur solange, als für diese ständigen freien Mitarbeiter im Sinne des § 16 nicht ein anderer Gesamtvertrag abgeschlossen wird.

Hinterlegung und Kundmachung von Gesamtverträgen

§ 20. (1) Jeder Gesamtvertrag ist innerhalb von vierzehn Tagen nach seinem Abschluß von der daran beteiligten Interessenvertretung der ständigen freien Mitarbeiter im Sinne des § 16 in zwei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragsschließenden Parteien ordnungsgemäß gezeichnet sein müssen, beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Angabe der Anschriften der vertragsschließenden Parteien zu hinterlegen. Auch die an dem Gesamtvertrag beteiligte Interessenvertretung der Medienunternehmen (Mediendienste) ist berechtigt, die von ihr abgeschlossenen Gesamtverträge beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hinterlegen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat eine Ausfertigung des bei ihr hinterlegten Gesamtvertrages dem Hinterleger mit der Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist einem Register der Gesamtverträge einzuverleiben.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Abschluß eines jeden bei ihm hinterlegten Gesamtvertrages durch Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" binnen einer Woche nach Vorlage des Gesamtvertrages kundzumachen. Die Kosten der Kundmachung sind von den vertragsschließenden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Weiters hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Gesamtvertrages mit Angabe des Datums seiner Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und der Zahl der Registereintragung unverzüglich zu übermitteln.

(4) Der Hinterleger eines Gesamtvertrages hat je eine Ausfertigung des Gesamtvertrages dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien und den nach dem Geltungsbereich des Gesamtvertrages in Betracht kommenden Interessenvertretungen im Medienbereich, sofern diese nicht selbst Vertragsparteien sind, zu übermitteln.

Abänderung und Verlängerung von Gesamtverträgen

§ 21. § 20 gilt sinngemäß auch für Abänderungen und Verlängerungen von Gesamtverträgen.

Geltungsdauer und Verlängerung von Gesamtverträgen

§ 22. (1) Enthält der Gesamtvertrag keine Vorschriften über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und hat gegenüber der anderen Vertragspartei durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2) Die kündigende Partei hat dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales binnen drei Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Gesamtvertrages anzuzeigen. Zu dieser Anzeige ist auch die andere Vertragspartei berechtigt.

(3) Verliert eine Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit, so erlöschen die von ihr abgeschlossenen Gesamtverträge mit dem Tag, an dem die Entscheidung über das Erlöschen der Kollektivvertragsfähigkeit im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht wird.

(4) Ein von einer gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Gesamtvertrag erlischt für die Mitglieder einer zum Abschluß eines Gesamtvertrages fähigen Berufsvereinigung mit dem Tag, an dem ein von der Berufsvereinigung abgeschlossener Gesamtvertrag wirksam wird.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat das Erlöschen des Gesamtvertrages jeweils binnen einer Woche nach dem Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 2 sowie nach dem in Abs. 3 und 4 bezeichneten Tag im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Die Kosten der Kundmachung sind von den Vertragsparteien des erloschenen Gesamtvertrages zu gleichen Teilen zu tragen.

(6) Das Erlöschen des Gesamtvertrages ist vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Kataster der Gesamtverträge vorzumerken.

Nachwirkung

§ 23. Die Rechtswirkungen des Gesamtvertrages bleiben nach seinem Erlöschen für Vertragsverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Vertragsverhältnisse nicht ein neuer Gesamtvertrag wirksam oder nicht ein neuer Einzelvertrag abgeschlossen wird."

4. Vor der Überschrift des bisherigen § 17 wird folgender Abschnitt 3 samt Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 3

Inkrafttreten und Vollziehung"

5. Der bisherige "§ 17 Abs. 1" erhält die Bezeichnung "§ 24 Abs. 1".

6. § 24 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut.

(3) Die Bezeichnung Abschnitt 1, die Überschrift zu § 1, die Bezeichnung Abschnitt 2 samt den §§ 16 bis 23 sowie die Bezeichnung Abschnitt 3, die Überschrift zu § 24 und § 24 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999, treten mit 1. September 1999 in Kraft."